

§ 58

Sorge um den entlassenen Jugendlichen

Der Leiter des Jugendhauses hat vor der Entlassung eines Jugendlichen für eine dessen Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung zu sorgen.

§ 59

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Jugendhaus begonnen, bevor der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, so bleibt er auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesem Jugendhaus, wenn der Strafreis sich nicht über das 21. Lebensjahr erstreckt.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Jugendliche durch sein Verhalten die Ordnung des Jugendhauses stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 60

Die Aufsicht über die Jugendhäuser wird vom Jugendstaatsanwalt geführt.

§ 61

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung obliegt dem Staatsanwalt nach den allgemeinen Bestimmungen.